

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
guenter.porsch@bmgf.gv.at
siegfried.woetlmayr@bmgf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Mail
vom 26.01.2017

Bearbeiter/in
HVG-36 /2017
HIR-Mag. Gre

Telefon
+43 5 93 93-20000

Datum
08.02.2017

Stellungnahme

der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Parlamentarischen Anfrage Nr. 11466/J (XXV.GP), Querfinanzierung zw Unfall- u. Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf o.a. Parlamentarische Anfrage erlaubt sich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1 Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 149 ASVG jeweils 2015 und 2016?
- 2 Wie hoch war der Pauschalbetrag gem. § 319a ASVG jeweils 2015 und 2016?
- 3 Wie hoch war die Zahl der Behandlungstage in Unfallkrankenhäusern, die unter § 149 ASVG fallen, jeweils 2015 und 2016?
- 5 Wie hoch waren die allgemeinen durchschnittlichen Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze) jeweils 2015 und 2016 innerhalb der Unfallkrankenhäuser?

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 5:

	2015	2016
1) Pauschbetrag nach §149/4 ASVG	49.639.598,00	50.753.256,00 *)
2) Pauschbetrag nah §319a ASVG	201.450.000,00	203.460.000,00
3) Stationäre Behandlungstage bei §149/4-Kostenträgern	234.036	227.645 **)
5) Kosten je Behandlungstag (fiktive Tagsätze)	795,20 ***)	liegt noch nicht vor ****)

*) endgültiger Pauschbetrag 2016 wird vom Hauptverband ca. Mitte des Jahres 2017 bekanntgegeben.

***) Behandlungstage für 2016 liegen erst Anfang März 2017 vor; Tage lt. vorläufiger Auswertung angegeben

****) lt. KORE 2015 (ohne Abschreibungen, ohne NAV)

*****) KORE-Zahlen für 2016 liegen erst Ende Mai 2017 vor

12 Ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Mittel im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit Patienten_innen?

13 Wenn ja, worin äußert sich dies?

14 Wenn ja, ergeben sich dadurch Kosteneinsparungen bzw. Mehrausgaben?

Zu den Fragen 12, 13 und 14:

Von Seiten der Medizinischen Direktion der AUVA kann nicht festgestellt werden, ob aufgrund der unterschiedlichen anzuwendenden Mittel im Falle einer Krankenbehandlung gem. § 133 ASVG und im Falle einer Unfallheilbehandlung gem. § 189 ASVG eine unterschiedliche Praxis im Umgang mit PatientInnen zwischen Unfallkrankenhäusern und anderen Krankenanstalten besteht. Es wird jedoch festgehalten, dass es diesbezüglich in den Unfallkrankenhäusern keine unterschiedliche Praxis im Umgang mit PatientInnen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

der leitende Angestellte


1GDStv. Mag. Gustav Kaippel

